

## **Prüfungsrecht: Klausuren anderer Prüfungsämter im Internet**

### Klausuren anderer Prüfungsämter im Internet

Das Gebot der Chancengleichheit ist nicht automatisch verletzt, wenn das Landesprüfungsamt von anderen Prüfungsämtern verwendete Aufsichtsarbeiten ausgibt, obwohl Examenskandidaten dieser Länder bereits stichwortartige Hinweise zu Inhalt und Lösung der Arbeit ins Internet gestellt haben.

OVG Berlin, Beschl. v. 15.5.2003 – 4 S 23/03:

Zum Sachverhalt:

Die Ast. beantragte ohne Erfolg beim VG den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, vorerst erneut zur Wiederholung des zweiten juristischen Staatsexamens zugelassen zu werden. Sie macht geltend, das Justizprüfungsamt hätte zwei Klausuren bei der schriftlichen Prüfung Mai 2002 nicht verwenden dürfen, weil eine von ihnen in Nordrhein-Westfalen (2001), die andere in Bayern (2001) ausgegeben gewesen sei, dortige Examenskandidaten den Sachverhalt und Stichworte zur Lösung über eine Internetfirma publiziert gehabt hatten (Mitte Juni 2001, Anfang Oktober 2001), wovon einige Prüflinge im Gegensatz zu ihr, der Ast., gewusst hätten. Im Übrigen wird darauf beharrt, die Ast. sei durch Kenntniserlangen vom (behaupteten) Vorteil jener Kandidaten relevant in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt worden (Prüfungsunfähigkeit).

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

1. Die Chancengleichheit ist nicht verletzt. Das prüfungsrechtliche Prinzip (s. u.a. BVerfGE 79, 212 [220 f.] = NVwZ 1989, 645; BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 189 [S. 167], Nr. 388 [S. 213] mit seinen Verfahrens- und Sachfunktionen (dazu etwa Lindner, BayVBl 1999, 100) determiniert allerdings auch, gerade auch die Wahl von Prüfungsaufgaben, von Klausuren, ihre Zubereitung etc.: Prüflinge müssen eben generell Gelegenheit erhalten, ihre Leistungen (hier auf Grund vorhandener Rechtskenntnisse etc.) unter möglichst gleichen Bedingungen zu erbringen, müssen (so gesehen) entsprechende Erfolgschancen haben; das Prüfungsamt darf Kandidaten weder bevorzugen noch benachteiligen (s. zum Thema Prüfungsaufgaben BFH, NVwZ-RR 2000, 299 [300]; BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585).

Deshalb ist es nicht nur rechtswidrig, wenn eine Aufgabe gestellt wird, die ein Mitglied der Prüfbehörde, ein Prüfer, Kandidaten zur Vorbereitung gestellt hat (BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 189; Beschl. des ehemals zuständigen Senats des OVG Berlin v. 26.6.1998 – 7 N 15/98), sondern überhaupt wenn die Behörde die Klausur in Kenntnis der Tatsache ausgibt, dass

## **Prüfungsrecht: Klausuren anderer Prüfungsämter im Internet**

die Lösung der Arbeit einem Teil der Aspiranten sachwidrig geläufig geworden ist (BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585 [Absprache zwischen Prüfer und Repetitor]). Es muss, soweit möglich, Vorsorge gegen „derartige“ bzw. entsprechende „Zufälle“ getroffen werden, nämlich, dass einige Prüflinge die Aufgabe, die Lösung kennen (BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585), deswegen „besonders gut vorbereitet“ sind [BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585), die Aufgabe unter Verletzung des Gebots der Chancengleichheit trotzdem gestellt wird (wie etwa, eben, im Fall BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 189 o.ä.).

Es verhält sich jedoch nicht etwa so, es gibt keinen solchen prüfungsbezogenen Rechtssatz, dass die Prüfungsbehörde bei der Auswahl ihrer Arbeiten nicht auf veröffentlichte Fälle zurückgreifen durfte (BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585 [Wirtschaftsprüferexamen, jedoch generalisierend]). Vielmehr kann eventuell das notwendige Fachwissen sogar nur dadurch ermittelt werden, dass „bekannte Fälle“, in der Literatur (speziellen Fallsammlungen etc.) publizierte Arbeiten verwandt werden (BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585; s. auch BFH, NVwZ-RR 2000, 299 [300]), welche durchaus schon (je nachdem: modifiziert) als Klausuren gedient haben mögen. Von den erwähnten Medien unterscheidet sich das Internet insofern, hier, nicht, ansonsten durch die leichtere (billigere) Erreichbarkeit der entsprechenden web-Seiten (das Niveau dortiger Angaben [welche der Anbieter der hier relevanten Seite selbst mit erheblichen Fragezeichen versieht] noch beiseite gelassen).

Wenn die Ast. hervorgehoben hat, es seien die Art der Klausur, ihre Qualität als schon einmal von einer (anderen) Prüfbehörde ausgegebene, ihre „größere Authentizität“, wenn der Rechtsbehelf den Grund wahrscheinlicher Bekanntheit (arg.: Internet), entsprechende Wahrscheinlichkeit übungsweiser Bearbeitung durch Kandidaten postuliert, betont, spezielle Vorkehrpflicht der Ag. (Einsicht ins Internet, Aussondern der Klausuren) behauptet und vernachlässigt sieht, verschlägt die Argumentation jedoch nicht.

Ob das Prüfungsamt etwa gehalten sein konnte, Klausuren anderer Prüfungsämter zum Beispiel stets nur nach Änderung zu verwenden, muss nicht problematisiert werden.

Abgesehen davon, dass es an den (vorn BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585, entwickelten) Kriterien für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, der Zurechenbarkeit, relevanter „Bevorzugung“ fehlt, enthalten die von ehemaligen Prüflingen anderer Bundesländer zu den hier strittigen Klausuren (alsbald nach dem „Termin“) gemachten Angaben nicht nur nicht notwendig die vom jeweiligen (anderen) Prüfungsamt erwartete Lösung, sondern vielmehr fast durchweg nur Stichworte, nahezu keine Argumente,

## **Prüfungsrecht: Klausuren anderer Prüfungsämter im Internet**

überhaupt keine Ausarbeitung (die erstinstanzliche Version „Musterlösung“ war falsch, ist fallen gelassen).

Die „besonders gute Vorbereitung“ einiger Kandidaten (Kriterium im Fall BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585), wie spezielle Vorbereitung durch einen Prüfer (BVerwG, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 190 [S. 168]), durch einen Prüfer in einer zeit-, sachnahen Lehrveranstaltung (OVG Berlin [7. Senat, Beschl. v. 26.6.1998 – 7 N 15/98), eventuell Repetitor (BVerwG, NVwZ-RR 1994, 585 (bei Absprache mit Prüfer]) oder Ähnliches ist nicht glaubhaft gemacht, nicht einmal sind es beachtliche (wie der Rechtsbehelf argumentiert) „vorkenntnisbedingte Bearbeitungsvorteile“. Die Beschwerde behauptet nur, dass Examensvorbereitung von Kandidaten, welche die hier genannte Internet-Adresse, Web-Seite besucht haben (sollen), die betreffenden zwei Klausuren „gezielt erfassen würden“, sie erfasst habe. Der Schluss aus dem (postulierten) Bekanntheitsgrad der genannten Web-Seite ist aber nicht per se behelflich. Unstrittig stellen die (anderen) Prüfungsämter dem Ag. jährlich etwa sechzig bis siebzig Klausuren zur Verfügung, (die sich schon über wenige Jahre hochrechnen). Das legt die Erwägung zumindest ebenso nahe, dass es uneffektiv, dass der Zeitaufwand in Relation zur Quote potenzieller Treffer unverhältnismäßig wäre, ungesicherte Internetversionen amtlicher „Klausuren“ quasi prophylaktisch, nachhaltig zu bearbeiten. Dass, warum es sich in concreto anders verhalten haben könnte, ist weder behauptet noch detailliert.

2. Zum Thema Prüfungs(un)fähigkeit genügt die Beschwerde dem Prozessrecht nicht. Das VG hat die (nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses gebrachte) Version, die Ast. sei, als sie von den Internetklausuren etc. erfahren gehabt habe, „von einem Tag zum anderen völlig ans dem Gleichgewicht geworfen“ gewesen, habe deshalb, prüfungsunfähig, keine der weiteren Klausuren (mehr) bestanden, argumentativ verworfen. Mit der jedenfalls angesichts dessen substanzlosen Behauptung, die entsprechenden „Prüfungsbelastungen“ seien „erheblich ...“ gewesen, ist die gebotene Auseinandersetzung (§ 146 IV 3 VwGO) nicht geleistet.